

Beschlussvorlage

SG/2025/698 [öffentlich]



**Samtgemeinde
Hesel**

Betreff:

Beschluss über die Stellvertretung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden

Federführung: Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Lena Feyen
Aktenzeichen: 11.1
Datum: 03.12.2025

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	16.12.2025

Beschlussvorschlag:

1. Für den Fall der Berufung von Frau Nonte zur Ratsvorsitzenden wird eine stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende / ein stellvertretender Samtgemeinderatsvorsitzender neu bestimmt.
2. Als stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende / stellvertretender Samtgemeinderatsvorsitzender wird _____ bestellt.

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat beschließt gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Stellvertretung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden.

Das Verfahren der Berufung, mittels Beschlusses durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 66 NKomVG oder mittels Wahlbeschluss nach § 67 NKomVG kann der Samtgemeinderat regeln. Er bestimmt auch die Zahl der Stellvertreter. Die Stellvertretung gilt nur für den Fall der Verhinderung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden. Sofern mehrere Vertreter bestimmt werden, sollte der Samtgemeinderat eine Reihenfolge festlegen.

Für den Fall der Berufung von Frau Nonte zur Ratsvorsitzenden schlage die Neuwahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters mittels Beschlusses durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 66 NKomVG vor.


Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister